



Sport – Club Teutonia von 1910 e.V.



Mitglied im HSB

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der am 11. Juni 1910 in Altona (Elbe) gegründete, 1933 seine Weiterführung verbotene und am 1. September 1945 wiedergegründete Verein führt den Namen **Sport-Club „Teutonia“ von 1910 e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hamburg.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 4243 eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund und in den jeweiligen Fachverbänden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 4) Die Vereinsfarben sind weiß und schwarz.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der „Sport – Club Teutonia von 1910 e.V.“ verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Politische und konfessionelle Ziele werden nicht verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss des Vorstandes

und anschließender Bestätigung der Mitgliederversammlung möglich.

- 4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitglieder - Versammlung durch Beschluss.
- 3) Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wird vom erweiterten Vorstand bestimmt.
- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen erhöhten Beitrag zu erheben. Die Höhe wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen.
- 5) Bei Beiträgen handelt es sich um eine Bringschuld.
- 6) Die Beiträge werden vierteljährig im Voraus durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur 4 Wochen zum Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verein.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, bei groben unsportlichen Verhalten, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, beim Vorstand des Vereins Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Der Ehrenrat wird an der Entscheidung über den Ausschluss beteiligt. Dieser Bescheid ist endgültig.
- 3) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren alle Anrechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu

unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Verein sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Ehrenrat
 - e) die Jugendversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in diesem Fall, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert, wenn der erweiterter Vorstand beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- 5) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Anschlag am Vereinsbrett im Vereinslokal oder durch schriftliche Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll aufzunehmen.
- 2) Folgende Punkte sind in der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuführen:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und ihre Beiträge entrichtet haben.

- 3) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmen - Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind hiervon abweichend $\frac{3}{4}$ der in der Mitglieder-Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vor zu - legenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung ein - schließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitglieder - Versammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden als

geschäftsführender Vorstand, Kassierer, ,
Schriftführer, Beisitzer, Jugendwart und dem Ehrenamtsbeauftragten.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstands - Mitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktritts-Erklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- 6) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern/innen, dem/der Integrationsbeauftragten, dem Ehrensprecher/in und allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand, im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder berufen, die von Fall zu Fall zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, nach Bedarf Nichtmitglieder für die Geschäftsstelle anzustellen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes (1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender) sind alleinvertretungsberechtigt.
- 8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der Mitglieder - Versammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet oder

- aufgelöst.
- 2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter/in, seinem Stellvertreter/in, einem Kassierer/in und einem Jugendwart, sofern eine Jugendabteilung besteht.
 - 3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10/1-4 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Für die Legislaturperiode der Mitglieder der Abteilungsleitung gilt die Regelung §13 Nr. 2-5 entsprechend.
 - 4) Zu den Abteilungsversammlungen ist eine Einladung an den Vorstand zu richten.
Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, von dem den Vorstand eine Abschrift zuzuleiten ist.
Die Abteilungsleitungen werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 16 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfung überprüfen jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Haushaltsgeschäfte des Vereins (Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Kassierer.

§ 18 Haftung

- 1) Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile (z.B. abhanden gekommene Sachen) erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit ein vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat und die Versicherung den Schaden deckt. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz eines vom HSB abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflicht -

Versicherungsvertrags.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 19 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er ist zur Kontrolle des Vorstandes eingesetzt. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Grundsätzlich ist der Ehrenrat für die Schlichtung aller Streitigkeiten im Verein zuständig.
- 2) Bei Rücktritt des Vorstandes führt der Ehrenrat die Geschäfte kommissarisch bis zu der von ihm einberufenen Mitgliederversammlung weiter.

§ 20 Ehrenordnung

- 1) Der Sport-Club Teutonia von 1910 e.V. kann in Anerkennung besonderer Dienste um den Sport:
 - a) die Ehrennadel
 - b) die Verdienstnadel
 - c) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 2) Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 40-jährige Mitgliedschaft.
- 3) Die Verleihung der Verdienstnadel ist nicht an eine langjährige Mitgliedschaft gebunden.
- 4) Mitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Antragsberechtigt sind die Organe und Abteilungen des Vereins. Entschieden über die Verleihung wird im erweiterten Vorstand.
- 6) Der Ehrenrat nimmt diese Ehrungen vor.

§ 21 Jugendordnung

1. Zweck

Die Jugendordnung regelt die Mitbestimmung, Mitverantwortung und Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder des SC. Teutonia von 1910 e.V.

Sie bezweckt, den Jugendlichen eine Vertretung ihrer eigenen Interessen zu ermöglichen und ihre Tätigkeit im SC. Teutonia von 1910 e.V. in Übereinstimmung mit den Vereinszwecken und unter Anerkennung der von der Vereinsführung und in den Sportabteilungen gesetzte Ziele nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

2. Geltungsbereich

Der Jugendordnung unterliegen alle aktiven und passiven Mitglieder des SC. Teutonia von 1910 e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die in § 3 genannte Organe bis zur Beendigung ihrer Amtszeit.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend des SC. Teutonia von 1910 e.V. sind:

1. Die Jugendversammlung (JV)
2. Der Vereinsjugendwart (VJW)

4 Jugendversammlung

- 1) Die JV ist das bestimmende Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den VJW. Sie berät und beschließt grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, nimmt die Berichte des VJW entgegen und erteilt diesem Weisungen für seine weitere Tätigkeit.
- 2) Die ordentliche JV tritt am Jahresanfang, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Für ihre Einberufung, deren Ablauf und für die Einberufung außerordentlicher Jugendversammlungen, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung und Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass den Vorsitz der JV der VJW führt. Wahl – und Stimmberechtigt sind in der JV alle jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Gewählt werden können jugendlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

5. Vereinsjugendwart

- 1) Die JV wählt den VJW auf die Dauer von 2 Jahren dazu seinen Stellvertreter und einen Kassierer. Wählt die JV den VJW nicht, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt. Der VJW muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der VJW ist Mitglied des Vorstandes. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Vereinsjugend und gegenüber der Vereinsjugend die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen und hält die Verbindung zwischen Vereinsjugend und dem Vorstand
Er führt den Vorsitz der JV. Er ist verantwortlich für die der Vereinsjugend zustehenden finanziellen Mittel.

§ 22 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen hat.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden

- stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins fordern.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
 - 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
 - 6) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. Nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 23 Datenschutz

- 1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **07.Juni 2013** beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten

,